

Wahlbekanntmachung

zur Kreis- und Gemeindewahl in der Stadt Walsrode

1. Am **11. September 2016** finden in der Stadt Walsrode die Kreis- und Gemeindewahl statt. Die Wahl dauert von **08.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Walsrode ist in 30 Wahlbezirke eingeteilt.
3. Den Wahlberechtigten ist der für ihren zuständigen Wahlbezirk bestimmte Wahlraum durch eine Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 08.08. bis 12.08.2016 übersandt wurde, mitgeteilt worden.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Kreis- und Gemeindewahl die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Bewerberin und für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Jede wählende Person hat **drei Stimmen für die Kreiswahl** und **drei Stimmen für die Gemeindewahl**, sofern sie für die jeweilige Wahl wahlberechtigt ist.
6. Die wählende Person gibt ihre Stimmen bei der Kreis- und Gemeindewahl in der Weise ab, dass sie die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimmen gelten sollen.

Die wählende Person kann ihre Stimmen verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen,

jedoch insgesamt **nicht mehr als drei** Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist **sonst grundsätzlich ungültig!**

7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen. Es wird gebeten, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.
8. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimme/n nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
9. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Kreis- und Gemeindewahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen. Es wird nur **ein** Wahlschein erteilt.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, ihre/n Stimmzettel.
 - b) Sie legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung, Stadt Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung, Rathaus Stadt Walsrode, Lange Straße 22, abgegeben werden.

Für die Kreis- und Gemeindewahl werden nur ein Stimmzettelumschlag und nur ein Wahlbriefumschlag benutzt.

11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Der zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildete Briefwahlvorstand tritt am Sonntag, dem 11. September 2016, um 15.00 Uhr, im Trauzimmer des alten Rathauses zusammen. Die Sitzung ist öffentlich.
13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt **oder** sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Walsrode, 30. August 2016

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

gez.
Helma Spöring